

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

7. Jahrgang
Februar 1999
ISSN 1434-3460

3/1999

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

WEG § 7 Abs. 4 Nr. 1 und 2 - Beurkundung mit vorläufigem Aufteilungsplan

BGB § 1757 - Volljährigenadoption - Namensänderung

Gutachten im Fax-Abwurf

Rechtsprechung

BGB §§ 139, 158, 313 - Gesamtnunwirksamkeit bei

Unwirksamkeit der aufschiebenden Bedingung

BGB §§ 880, 883 Abs. 2; GBV § 18 - Eintragung eines Wirksamkeitsvermerks

BGB §§ 2352, 2346, 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt., 242 - Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Erbverzicht

VZOG § 8 - Umfang der Verfügungsbefugnis bei fehlerhafter Eintragung des Volkseigentums

Aktuelles

Neugründung einer 50.000,00 DM-GmbH nicht mehr zulässig

Mitgliederversammlung der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung

Der Vorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung lädt alle Mitglieder zur zweiten Mitgliederversammlung am 12.03.1999 in Bielefeld ein. Tagungsort ist das **Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld, Wellenberg 1, 33615 Bielefeld. Die Mitgliederversammlung beginnt um 16.00 Uhr.** Im Anschluß an die Versammlung wird **um ca. 18.00 Uhr Herr Prof. Dr. Fritz Jost**, Universität Bielefeld, den Festvortrag "Zwangsvollstreckungsnovelle und notarielle Streitschlichtung" halten, zu dem wir auch Nichtmitglieder herzlich einladen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird im nächsten DNotI-Report bekannt gegeben. Der Vorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung würde sich über ein zahlreiches Erscheinen freuen und wäre für eine kurze Anmeldung dankbar (an: Deutsches Notarinstitut, Telefon: 0931/355760, Telefax: 0931/35576225).

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

WEG § 7 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Beurkundung mit vorläufigem Aufteilungsplan

I. Sachverhalt

Eine Teilungserklärung wurde mit vorläufigem Aufteilungsplan als Anlage beurkundet. Eine Abgeschlossenheitsbescheinigung gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Sie wurde erst später erteilt; der bereits als Anlage mitbeurkundete Aufteilungsplan änderte sich dadurch aber nicht. Das Grundbuchamt verlangt jedoch nunmehr eine Nachtragsverhandlung, durch die der Plan, der Gegenstand der Abgeschlossenheitsbescheinigung ist, ausdrücklich zum Inhalt der Teilungserklärung gemacht wird.

II. Frage

Bedarf es einer nochmaligen Beurkundung des Aufteilungsplanes, wenn zunächst eine Beurkundung mit vorläufigem Aufteilungsplan erfolgte, derselbe Plan aber unverändert Gegenstand der Abgeschlossenheitsbescheinigung ist und die Aufteilung entsprechend dieses Planes erfolgen soll?

III. Rechtslage

1. Sachenrechtliche Bestimmtheit

a) Bei der Beurkundung mit vorläufigem Aufteilungsplan sind zwei Fragenkomplexe zu trennen: Zum einen, inwieweit die Teilungserklärung hinsichtlich der Abgrenzung von Sonder- und Gemeinschaftseigentum sachenrechtlich hinreichend bestimmt ist, zum anderen, ob den Eintragungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 4 WEG Genüge getan ist.

Sachenrechtlich muß die Teilungserklärung nach § 3 bzw.

§ 8 WEG eine dem **sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz** genügende Abgrenzung von Sonder- und Gemeinschaftseigentum vornehmen. In der Praxis erfolgt dies nahezu immer durch Verweisung nach § 9 Abs. 1 S. 3 BeurkG auf einen beigefügten Aufteilungsplan. Von daher spricht die Literatur davon, daß der Aufteilungsplan die sachenrechtliche Bestimmtheit sichere (Staudinger/Rapp, BGB, 12. Aufl. 1997, § 7 WEG Rn. 16; Weitnauer, WEG, 8. Aufl. 1995, § 7 WEG Rn. 12).

Sachenrechtlich wäre dem Bestimmtheitserfordernis aber jedenfalls theoretisch auch durch eine Beschreibung im Text der Teilungserklärung allein Genüge zu tun (Haegele/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl. 1997, Rn. 2853; Peters, BWNtZ 1991, 87, 88 ff.). Sachenrechtlich ist damit auch nicht erforderlich, daß auf die Ausfertigung des Aufteilungsplanes verwiesen wird, der von der Baubehörde nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 WEG gestempelt oder gesiegelt wurde und mit der Abgeschlossenheitsbescheinigung verbunden ist; jedenfalls sachenrechtlich genügt die Verweisung auf einen **vorläufigen Aufteilungsplan**, wie sie hier erfolgte.

b) Wird zur Erfüllung des sachenrechtlichen Bestimmtheitserfordernisses in der Teilungserklärung auf einen beigefügten Plan (Aufteilungsplan) verwiesen, so muß auch dieser Plan den **Formvorschriften der Teilungserklärung** genügen. Bei einer Aufteilung durch mehrere Miteigentümer nach § 3 WEG (unter gleichzeitiger Zuweisung von Sondereigentum an die einzelnen Miteigentümer) bedarf die Teilungserklärung daher nach § 4 Abs. 1 WEG einer notariellen Niederschrift; bei der Teilungserklärung durch den teilenden Eigentümer nach § 8 WEG (Vorratsteilung) ist hingegen lediglich grundbuchverfahrensrechtlich nach § 29 GBO eine Unterschriftsbeglaubigung erforderlich.

Soweit nach § 4 Abs. 1 WEG eine Niederschrift erforderlich ist, kann der Aufteilungsplan entweder als **Anlage der Urkunde** nach § 9 Abs. 1 S. 3 BeurkG mitbeurkundet werden oder nach § 13 a Abs. 4 BeurkG darauf verwiesen werden, wenn der Aufteilungsplan bereits von der Baubehörde nach § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 WEG gestempelt oder gesiegelt wurde. Denn der Aufteilungsplan ist eine von der Baubehörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 WEG mit Unterschrift und Siegel versehene Karte oder Zeichnung, so daß eine Verweisung darauf nach § 13 a Abs. 4 BeurkG möglich ist (OLG Zweibrücken MittBayNot 1983, 242, 243).

c) Fraglich ist hingegen, inwieweit eine Verweisung nach § 13 a Abs. 4 BeurkG hinsichtlich von **Sondernutzungsrechten** erfolgen kann. Auch wenn diese im Aufteilungsplan eingezeichnet sind, gibt es keine Amtsbefugnis der Baubehörde zur Feststellung der Sondernutzungsrechte; insbesondere entspringt eine solche Amtsbefugnis nicht § 7 Abs. 4 Nr. 1 WEG, da Prüfungsgegenstand lediglich die Abgrenzung der zu Sondereigentum ausgewiesenen Räume vom Gemeinschaftseigentum (und deren Abgeschlossenheit nach § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 WEG) ist. Dies spricht dafür, hinsichtlich der Sondernutzungsrechte statt dessen eine Verweisung nach § 9 Abs. 1 S. 3 BeurkG zu verlangen (Böhringer, BWNtZ 1993, 153, 158, Fn. 84; F. Schmidt, in: Bärmann/Seuß, Praxis des Wohnungseigentums, 4.

Aufl. 1997, A Rn. 205; ders., in: Münchener Vertragshandbuch, 4. Bd. 2. Hlbd., 4. Aufl. 1998, Muster IX.1, Anm. 4 (2), S. 245; a. A. hingegen Haegele/Schöner/Stöber, Rn. 2853).

2. Aufteilungsplan und Abgeschlossenheitsbescheinigung

a) Für den grundbuchlichen Vollzug der Aufteilung verlangt § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 WEG einen **Aufteilungsplan**. Dieser ist **weitere Eintragungsvoraussetzung** im Sinn des § 29 Abs. 1 GBO (Haegele/Schöner/Stöber, Rn. 2853; F. Schmidt, in: Münchener Vertragshandbuch, 4. Bd. 2. Hlbd., Muster IX.1, Anm. 4 (1) und (2), S. 244 ff.; Staudinger/Rapp, § 7 WEG Rn. 15).

Der Aufteilungsplan ist nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 WEG der Eintragungsbewilligung "als Anlage beizufügen". Rapp versteht dies so, daß damit bei einer Beurkundung der Teilungserklärung der Aufteilungsplan als **Anlage** im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 3 BeurkG mitbeurkundet werden müsse – bzw. bei einer lediglich unterschiftsbeglaubigten Vorratsteilung des Alleineigentümers nach § 8 WEG der Aufteilungsplan zumindest der unterschiftsbeglaubigten Erklärung angeheftet werden müsse (Staudinger/Rapp, § 7 WEG Rn. 15; implizit auch Rapp, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 2. Aufl. 1997, A III Rn. 31).

Die Rechtsprechung und die übrige Literatur verlangen hingegen nur, daß der Aufteilungsplan bis zur Eintragung vorgelegt wird. Eine Beurkundung und Mitausfertigung in der Form der §§ 9, 13, 44 BeurkG sei damit nicht zwingend erforderlich; es müsse lediglich die Zusammengehörigkeit beider verdeutlicht werden (OLG Zweibrücken MittBayNot 1983, 242, 243; Pick, in: Bärmann/Pick/Merle, WEG, 7. Aufl. 1997, § 7 WEG Rn. 66; MünchKomm-Röll, BGB, 3. Aufl. 1997, § 7 WEG Rn. 4; Peters, BWNtZ 1991, 87, 91 f.; F. Schmidt, in: Bärmann/Seuß, A Rn. 205; ders., in: Münchener Vertragshandbuch, 4. Bd. 2. Hlbd., Muster IX.1, Anm. 4 (1) und (2), S. 244 f.; offen OLG Karlsruhe ZMR 1993, 474, 475).

b) Derselbe Meinungsstreit besteht für die **Abgeschlossenheitsbescheinigung** der Baubehörde, die nach § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 WEG für den grundbuchlichen Vollzug der Teilungserklärung erforderlich ist. Auch dabei handelt es sich um eine sonstige Eintragungsvoraussetzung im Sinn des § 29 Abs. 1 GBO (F. Schmidt, in: Münchener Vertragshandbuch, 4. Bd. 2. Hlbd., Muster IX.1, Anm. 4 (2), S. 245 f.; Staudinger/Rapp, § 7 WEG Rn. 15).

Auch die Abgeschlossenheitsbescheinigung ist nach dem Gesetzestext der Eintragungsbewilligung "als Anlage beizufügen". Auch hier hält Rapp eine Beifügung als Anlage im Sinn des § 9 Abs. 1 S. 3 BeurkG für erforderlich. Im Ergebnis müßte er dann konsequenterweise jedenfalls bei einer rein als Text (und nicht als Vermerk auf dem Plan selbst) erteilten Abgeschlossenheitsbescheinigung deren Verlesung fordern; denn in Anlagen enthaltene Schriftstücke sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG mitzuverlesen. Daß Rapp dies jedoch nicht fordert, zeigt wohl am deutlichsten, daß "Anlage" im Sinne des § 7 Abs. 4 S. 1 WEG eben keine Anlage im Sinn des § 9 Abs. 1 S. 3 BeurkG ist.

Rechtsprechung und übrige Literaturstimmen fordern

lediglich, daß die Abgeschlossenheitsbescheinigung zur Eintragung vorliegt; eine Mitausfertigung mit dem Aufteilungsplan oder der Teilungserklärung ist nicht erforderlich (LG Köln MittRhNotK 1984, 16). Es muß nur die **Zusammengehörigkeit** von Abgeschlossenheitsbescheinigung und Aufteilungsplan kenntlich sein; dies ist aber neben einer Verbindung mittels Schnur und Siegel auch durch übereinstimmende Aktenbezeichnung möglich (Ziffer 7, S. 3 und 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Abgeschlossenheitsbescheinigungen vom 19.3.1974, BAnz. Nr. 58 – abgedruckt etwa bei Demharter, GBO, 22. Aufl. 1997, S. 1243 ff.; ebenso LG Köln MittRhNotK 1984, 16). In der Praxis wird die Abgeschlossenheitsbescheinigung häufig auch unmittelbar auf den Aufteilungsplan gesetzt (zustimmend BayObLG Rpfleger 1984, 314; Weitnauer, § 7 WEG Rn. 14).

3. Beurkundung mit vorläufigem Aufteilungsplan

a) In der Praxis unterscheiden sich beide Meinungen (jedenfalls für den Aufteilungsplan) im Regelfall nicht, da eine Mitbeurkundung bzw. Beiheftung des Aufteilungsplanes schon deshalb erfolgt, da dieser zur Bestimmung des Sondereigentums dient. Relevant werden die Meinungsunterschiede dann, wenn - wie hier - die Teilungserklärung zunächst auf der Grundlage eines vorläufigen (noch nicht behördlich bestätigten) Aufteilungsplanes erfolgt. Dann verlangt *Rapp* eine **Nachtragsbeurkundung** auf der Grundlage des baubehördlich bestätigten Aufteilungsplans (*Rapp*, in: Beck'sches Notar-Handbuch, A III Rn. 31; *Staudinger/Rapp*, § 7 WEG Rn. 15).

b) Die anderen Autoren sehen darin lediglich ein Problem des **Nachweises der inhaltlichen Übereinstimmung des vorläufigen mit dem endgültigen Aufteilungsplan** bzw. von Abgeschlossenheitsbescheinigung und Aufteilungsplan. Eine erneute Beurkundung oder Nachtragsbeurkundung hält die übrige Literatur hingegen nicht für erforderlich (ausdrücklich *F. Schmidt*, in: *Bärmann/Seuß*, A Rn. 205; implizit auch *Haegele/Schöner/Stöber*, Rn. 2853).

Nach *Haegele/Schöner/Stöber* (Rn. 2853) ist die Identität dem Grundbuchamt in der Form des § 29 GBO nachzuweisen. Dieser Nachweis ist nicht mehr erforderlich, wenn der mit der Abgeschlossenheitsbescheinigung versehene Aufteilungsplan durch eine Nachtragsurkunde zum Gegenstand der Aufteilung gemacht wird, da dann bei allfälligen Planänderungen der neue, behördlich bestätigte Aufteilungsplan gelten würde. Daher empfehlen auch *Haegele/Schöner/Stöber* eine Nachtragsbeurkundung. Jedoch hielten sie auch einen Nachweis durch eine (als Eigenurkunde erstellte) **Identitätserklärung des Notars** grundbuchverfahrensrechtlich für zulässig, wenngleich dies dem Notar nicht zu empfehlen sei (*Haegele/Schöner/Stöber*, Rn. 2853). Für möglich, aber nicht erforderlich hält *F. Schmidt* (in: *Bärmann/Seuß*, A Rn. 206) die Identitätserklärung (ähnlich *ders.*, in: *Münchener Vertragshandbuch*, 4. Bd. 2. Hlbd., Muster IX.1, Anm. 4 (2), S. 246; ebenso wohl LG Traunstein MittBayNot 1995, 297). Voraussetzung für eine Identitätserklärung ist eine entsprechende Bevollmächtigung des Notars in der Teilungserklärung (vgl. Gutachten DNotI-Report 1998, 169).

Die Identitätserklärung ermöglicht damit einen einfachen Nachweis der Übereinstimmung beider Pläne. Jedoch kann das Grundbuchamt keine Identitätserklärung verlangen. Liegt keine Identitätserklärung vor, muß das **Grundbuchamt** vielmehr die Übereinstimmung der erteilten Abgeschlossenheitsbescheinigung mit dem Aufteilungsplan **selbst prüfen** (*F. Schmidt*, in: *Bärmann/Seuß*, A Rn. 206; *ders.*, in: *Münchener Vertragshandbuch*, 4. Bd. 2. Hlbd., Muster IX.1, Anm. 4 (2), S. 246; so wohl auch LG Traunstein MittBayNot 1995, 297). Dies ist dem Grundbuchamt auch allein mit öffentlichen Urkunden möglich, denn sowohl der als Anlage zur Teilungserklärung beurkundete vorläufige wie der behördlich bestätigte Aufteilungsplan sind öffentliche Urkunden i. S. d. § 29 GBO. Deren Übereinstimmung kann und muß das Grundbuchamt auch im Rahmen der eingeschränkten Nachweismöglichkeit des § 29 Abs. 1 GBO selbst prüfen.

BGB § 1757

Volljährigenadoption - Namensänderung

I. Sachverhalt

Der volljährige *Werner Schiller* ist mit Frau *Anna Schiller*, geb. *Goethe*, verheiratet. Er will die volljährige Tochter seiner Ehefrau, nämlich Frau *Petra Lessing* adoptieren. Frau *Petra Lessing* ist eine geborene *Hesse* und führt den Namen *Lessing* aufgrund der Verheiratung mit ihrem Ehegatten *Friedrich Lessing*. Die Adoption erfolgt im Wege der Volljährigenadoption, also nicht mit den starken Wirkungen der Minderjährigenadoption. Alle Beteiligten haben zu notarieller Urkunde beantragt, daß Frau *Petra Lessing* künftig den Namen "*Petra Schiller-Lessing*" tragen soll.

II. Frage

Kann die Anzunehmende künftig den Namen "*Schiller-Lessing*" bzw. den Namen "*Lessing-Schiller*" oder den Namen "*Schiller*" führen? Gibt es noch weitere zulässige Namenskombinationen?

III. Rechtslage

1. Gem. § 1757 Abs. 1 S. 1 BGB führt die Minderjährigenadoption dazu, daß das Kind **als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden erhält**. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht nur für die Minderjährigenadoption, sondern gem. § 1767 Abs. 2 BGB **auch für die Volljährigenadoption**, und zwar unabhängig davon, ob die Volljährigenadoption mit starken (§ 1772 BGB) oder mit schwachen Wirkungen (§§ 1767 ff. BGB) erfolgt. Diese Rechtsfolge ist zwingend (vgl. OLG Celle FamRZ 1997, 115 f.).

Im vorliegenden Fall führt die Annahme von Frau *Lessing* durch den Ehemann ihrer Mutter folglich dazu, daß die Tochter als **Geburtsnamen** den Namen "*Schiller*" erwirbt. Es ändert sich folglich nur ihr Geburtsname, **nicht aber der derzeit geführte Familienname "Lessing"**.

2. Ein Fall des § 1757 Abs. 2 BGB, wonach die **Adoptivelterne den Namen des Anzunehmenden bestimmen** können, liegt hier nicht vor, da zwar die Annahme von Frau *Lessing* durch den Ehegatten ihrer Mutter erfolgt, aber die Ehegatten "*Schiller*" einen gemeinsamen Ehenamen führen.

3. Auch ein Fall des § 1757 Abs. 3 BGB liegt hier nicht vor. Denn dies würde voraussetzen, daß der Geburtsname der Anzunehmenden in ihrer Ehe Ehenamen geworden ist. Dies ist hier nicht der Fall, weil beide Ehegatten den Namen "Lessing" führen. Nur in dem Fall, daß der **Geburtsname des Anzunehmenden zum Ehe-name geworden** ist, würde sich die Änderung des Geburtsnamens infolge der Adoption auch auf den Ehenamen erstrecken, wenn sich der Ehegatte des Anzunehmenden vor dem Ausspruch der Annahme durch öffentlich-beglaubigte Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht der Namensänderung angeschlossen hat.

Hätten die Ehegatten "Lessing" bei ihrer Eheschließung folglich den Geburtsnamen "Hesse" der Anzunehmenden zum Ehenamen gewählt, würde sich die infolge der Adoption eintretende Änderung des Geburtsnamens auf den Ehenamen erstrecken können, allerdings nur, wenn auch der Ehemann der Anzunehmenden sich dieser Namensänderung anschließen würde. Da hier aber kein Fall des § 1757 Abs. 3 BGB vorliegt, ändert sich infolge der Adoption der Ehe-name der Anzunehmenden nicht.

4. Die Vorschrift des § 1757 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BGB sieht vor, daß das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes und mit dem Ausspruch der Annahme dem neuen Familiennamen des Kindes **den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen kann, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich** ist.

a) Ist dem Anzunehmenden folglich an der Beibehaltung seines "Familiennamens" gelegen, kann er nach dieser Vorschrift eine Voranstellung oder Anfügung seines bisherigen Familiennamens an den neuen Familiennamen zu erreichen suchen. Voraussetzung dafür wäre, daß dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Anzunehmenden erforderlich ist. Diese enge Voraussetzung zur Beifügung des bisherigen Familiennamens bestand so schon vor dem am 12.12.1992 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung adoptionsrechtlicher Vorschriften (AdoptRÄndG) (vgl. Liermann, FamRZ 1993, 1263 f.). An dem unbestimmten Rechtsbegriff "schwerwiegende Gründe zum Wohl des Kindes" hat sich daher durch das Inkrafttreten des AdoptRÄndG nichts geändert.

Dieses Erfordernis wurde nach der alten Rechtsprechung als erfüllt angesehen, wenn dem Wohl des Kindes bei der geänderten Namensführung erheblich besser gedient ist, als wenn es seinen bisherigen Namen führt (KG FamRZ 1978, 208, 209). Für den Anzunehmenden muß damit die Änderung des Namens erheblich besser sein, als die bloße Beibehaltung des Adoptionsnamens. Dies kann z. B. angenommen werden, wenn Kinder, die ihre leiblichen Eltern durch einen Unfalltod verloren haben, von Verwandten oder Freunden der Eltern adoptiert werden (vgl. Palandt/Diederichsen, BGB, 58. Aufl. 1999, § 1757 Rn. 11). Ansonsten wird bei kleinen Kindern wohl eher die bloße Beibehaltung des Adoptionsnamens ohne Beifügung des alten Familiennamens dem Wohl des Kindes entsprechen, da dies die Integration des Kindes in die neue Familie und das Entstehen eines echten Eltern-Kind-Verhältnisses fördern kann.

Das LG Bonn (FamRZ 1985, 109) hat aber bereits zur alten Rechtslage ausgeführt, daß die sinngemäße

Anwendung der Vorschrift des § 1757 BGB nach § 1767 Abs. 2 BGB dazu führt, daß die besonderen Umstände, die die Annahme eines **Volljährigen** von der eines Minderjährigen unterscheiden, zu berücksichtigen sind. Dies kann nach Auffassung des LG Bonn dazu führen, daß bei der Adoption von Volljährigen die schwerwiegenden Gründe, die die Hinzufügung des bisherigen Familiennamens zu dem neuen Familiennamen erlauben, häufiger zu bejahen sind, als bei Minderjährigen. Denn der Volljährige habe ein Interesse daran, seine Beziehungen zu seinem bisherigen Lebensbereich, die mit seinem bisherigen Familiennamen verknüpft sind, aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang können also die vielfältigen Beziehungen, die der Volljährige unter seinem bisherigen Namen aufgebaut hat, Bedeutung erlangen oder z. B. auch der Umstand, daß der Volljährige eine enge Beziehung zu seinem leiblichen Vater unterhielt. Anders als bei Minderjährigen sei also bei Hinzufügung des bisherigen Familiennamens nicht so sehr die Beeinträchtigung des Eltern-Kind-Verhältnisses zu befürchten (die Volljährigenadoption setzt gem. § 1767 Abs. 1 BGB gerade voraus, daß bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist), sondern, daß der völlige Verlust des bisherigen Namens zu Störungen im weiteren Leben des Volljährigen führen kann (LG Bonn, a. a. O.; vgl. auch KG FamRZ 1978, 209; LG Köln FamRZ 1988, 506, 507).

b) Wenn aber die Vorschrift des § 1757 Abs. 4 S. 1 BGB unter der engen Voraussetzung, daß dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Anzunehmenden erforderlich ist, eine Voranstellung oder Anfügung des bisherigen Familiennamens an den neuen Familiennamen erlaubt, so ist zu berücksichtigen, daß sich diese Änderungsmöglichkeit im vorliegenden Fall nicht auf den derzeit geführten Ehenamen der Anzunehmenden, sondern auf ihren **Geburtsnamen** bezieht. Denn durch die Änderungsvorschrift des § 1757 Abs. 4 Nr. 2 BGB kann **nur der geänderte Name**, d. h. der Geburtsname, nach Maßgabe der Vorschrift durch Voranstellung oder Anfügung des bisherigen Familiennamens (d. h. des bisherigen Geburtsnamens) geändert werden, **nicht aber der Ehe- und derzeitige Familienname des Anzunehmenden** (Wagenitz/Bornhofen, Familiennamensrechtsgesetz, Kommentar, 1994, § 1757 Rn. 12; LG Köln FamRZ 1998, 506; vgl. zur alten Rechtslage bereits BayObLGZ 1985, 184, 187; Staudinger/Frank, BGB, 12. Aufl. 1992, § 1757 Rn. 30). Auf den Ehenamen und derzeitigen Familiennamen kann sich eine durch § 1757 Abs. 4 BGB veranlaßte Änderung vielmehr nur dann beziehen, wenn der bisherige Geburtsname des Anzunehmenden zum Ehenamen geworden ist und sich der Ehegatte der Namensänderung angeschlossen hatte, wobei nach der alten Rechtslage davon ausgegangen wurde, daß die Zustimmung des Ehegatten zur Namensänderung als "weniger" auch die Zustimmung zur Hinzufügung des bisherigen Familiennamens umfaßt (vgl. Staudinger/Frank, § 1757 Rn. 30 m. w. N.).

Sollten im vorliegenden Fall daher die Voraussetzungen des § 1757 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BGB erfüllt sein, dann würde die Anzunehmende nach wie vor ihren bisherigen Ehenamen "Lessing" beibehalten, könnte aber ihrem neuen Geburtsnamen "Schiller" den bisherigen Geburtsnamen "Hesse" voranstellen oder anfügen, so daß unter den Voraussetzungen des § 1757 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BGB eine Namenskombination "Petra Lessing, geb. Hesse-Schiller" bzw. "Petra Lessing, geb. Schiller-Hesse" möglich wäre. Andere Namenskombinationen sind im

Zusammenhang mit der Adoption allerdings nicht möglich.

5. Fraglich ist allerdings, ob **außerhalb des Adoptionsrechts** eine Namensänderung im gewünschten Sinne erreicht werden kann:

a) Gem. **§ 1355 Abs. 4 S. 1 BGB** hat ein Ehegatte grundsätzlich das Recht, dann, wenn sein Geburtsname nicht Ehefrau wurde, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten **dem Ehenamen seinen Geburtsnamen** oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen **voranzustellen oder anzufügen**.

Sinn und Zweck des § 1355 Abs. 4 BGB ist es, einen Ehegatten für den Verzicht, seinen Geburtsnamen als Ehenamen in die Ehe einzubringen, zu "entschädigen", mit der Möglichkeit, dem "fremden" Ehenamen einen "eigenen" Begleitnamen hinzuzufügen (Wagenitz/Bornhofen, § 1355 Rn. 68). Die in § 1355 Abs. 4 BGB eröffnete Möglichkeit, dem Ehenamen einen Begleitnamen hinzuzufügen, ist an keinen Zeitpunkt gebunden und kann daher zu beliebiger Zeit nach der Eheschließung erfolgen (Wagenitz/Bornhofen, § 1355 Rn. 29; Palandt/Diederichsen, § 1355 Rn. 9).

b) Fraglich ist jedoch, ob diese Wahlmöglichkeit - unbefristet - auch dann besteht, wenn die Ehe der Anzunehmenden bereits **vor Inkrafttreten des Familiennamensrechtsgesetzes** (BGBl. 1993 I, S. 2054) **am 01.04.1994**, durch das u. a. die Vorschrift des § 1355 BGB grundlegend neugefaßt wurde, geschlossen worden ist.

Die insoweit maßgebliche Übergangsregelung des Art. 7 § 1 Abs. 1 FamNamRG lautet wie folgt:

*"Führt ein Ehegatte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Ehenamen, kann er **innen eines Jahres** nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder annehmen. Beläßt es der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehefrau geworden war, bei dem Ehenamen, so kann er seinen Geburtsnamen oder den bei der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen voranzustellen oder anfügen. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden; sie kann auch von dem Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden."*

Im Zusammenhang mit den Übergangsvorschriften des Art. 7 §§ 1, 2 FamNamRG wird allgemein davon ausgegangen, daß für Ehegatten aus Altehen, die bereits einen Ehenamen führen, durchweg eine Frist von 1 Jahr nach Inkrafttreten des FamNamRG für die Gestaltungsmöglichkeiten des neuen Rechts besteht (Palandt/Diederichsen, BGB, 55. Aufl. 1996, Vorbem vor § 1355 Rn. 6; Rolland/Brudermüller, Familienrecht, Kommentar, Stand 1996, § 1355 Rn. 14), so daß auch die Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der Beifügung zum beibehaltenen Ehenamen zum 31.3.1995 "entfallen" sein könnte.

Hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeit nach Art. 7 § 1 S. 1 FamNamRG zur Wiederannahme des Geburtsnamens bzw. des zur Zeit der Eheschließung geführten Namens (anstatt des Ehenamens) ergibt sich aus dieser Norm auch

eindeutig, daß diese Gestaltungsmöglichkeit nur bis zum 31.3.1995 bestand (gesetzliche Ausschlussfrist; vgl. KG NJW-RR 1997, 643 ff.).

Fraglich ist aber, ob diese Befristung auch für die Gestaltungsmöglichkeit nach Art. 7 § 1 Abs. 1 S. 2 FamNamRG, die hier in Frage steht, gilt. Rechtsprechung liegt zu dieser Frage - soweit ersichtlich - nicht vor. Die bislang vorliegende Kommentarliteratur geht jedoch davon aus, daß auch die Ehegatten, die vor Inkrafttreten des FamNamRG die Ehe geschlossen haben (Altehen), **uneingeschränkt (unbefristet) von der in § 1355 Abs. 4 BGB bzw. Art. 7 § 1 Abs. 1 S. 2 FamNamRG vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch machen können** (Rolland/Brudermüller, § 1355 Rn. 15; Wagenitz/Bornhofen, § 1355 Rn. 29, 70; Übergangsregelung § 1 Rn. 3). Dies läßt sich damit begründen, daß die erst vom Rechtsausschuß (ohne nähere Begründung) eingefügte Regelung des Art. 7 § 1 Abs. 1 S. 2 FamNamRG wohl den Ehegatten kein von den Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 1355 Abs. 4 S. 2 bis 4 BGB losgelöstes Hinzufügungsrecht einräumen wollte, sondern man sie als - eher mißverständlichen - Hinweis auf die von § 1355 Abs. 4 BGB eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten verstehen muß (Wagenitz/Bornhofen, § 1355 Rn. 70; von Schorlemer, Die zivilrechtlichen Möglichkeiten der Namensänderung, 1998, S. 80 f.).

Man wird daher davon ausgehen können, daß durch die Vorschrift des Art. 7 § 1 Abs. 1 S. 2 FamNamRG der zeitliche Anwendungsbereich des § 1355 Abs. 4 BGB in keiner Weise eingeschränkt wird. Auch für den Fall, daß es sich um eine Altehe handelt, bestehen daher wohl die Gestaltungsmöglichkeiten des § 1355 Abs. 4 BGB.

c) Sind aber im vorliegenden Fall die Gestaltungsmöglichkeiten des § 1355 Abs. 4 BGB noch gegeben, dann könnte die Anzunehmende **nach Durchführung der Adoption** und der damit verbundenen Änderung des Geburtsnamens durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einen **Doppelnamen "Lessing-Schiller" bzw. "Schiller-Lessing"** bilden. Denn dann, wenn sich der Geburtsname des hinzufügensberechtigten Ehegatten nach der Bestimmung des Ehenamens, aber vor der Hinzufügung des Begleitnamens geändert hat, bezieht sich das Änderungsrecht hinsichtlich des Geburtsnamens ausschließlich auf den **geänderten Geburtsnamen** (Wagenitz/Bornhofen, § 1355 Rn. 97). Dies läßt sich schon damit begründen, daß der "Geburtsname" nicht (unbedingt) der Name bei der Geburt ist, sondern gem. § 1355 Abs. 6 BGB der Name, der zum Zeitpunkt der Erklärung über den Ehe- bzw. Begleitnamen in die Geburtsurkunde eines Ehegatten einzutragen ist.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon 0931/355 76 43 - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2/1997). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

GBO § 18 Abs. 2; BGB §§ 880, 883
Vereinbarung über Rangänderung hinsichtlich einer von Amts wegen eingetragenen Vormerkung
Fax-Abruf-Nr.: **11031**

BGB § 1170; ZPO §§ 982 ff.

Wechsel des Eigentums während des Aufgebotsverfahrens zum Zweck der Ausschließung eines unbekanntem Hypothekengläubigers

Fax-Abruf-Nr.: 11032

HGB §§ 130, 161, 171 ff.

Ausscheiden eines Komplementärs nach vorangegangenem Erwerb eines Kommanditanteils; Übertragung des Gesellschaftsanteils eines Komplementärs an die Kommanditisten

Fax-Abruf-Nr.: 1331

GmbHG §§ 55, 57 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 S. 2

Barkapitalerhöhung bei einer GmbH; Verwendung der Barmittel vor Anmeldung/Eintragung; Versicherung der Geschäftsführer über endgültige freie Verfügbarkeit

Fax-Abruf-Nr.: 1332

Rechtsprechung

BGB §§ 139, 158, 313

Gesamtunwirksamkeit bei Unwirksamkeit der aufschiebenden Bedingung

Der Grundsatz, daß bei Kenntnis der Parteien von der Formunwirksamkeit eines Teils ihrer Abmachung das Rechtsgeschäft lediglich von den übrigen Vertragsbestimmungen gebildet wird (BGHZ 45, 376 = DNotZ 1967, 181 = NJW 1966, 1747), ist unanwendbar, wenn die Parteien anstelle eines aufschiebend bedingt gewollten Vertrages einen unbedingten beurkunden lassen.

BGH, Urt. v. 13.11.1998 – 5 ZR 379/97

Kz.: L I 1 - § 139 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 769

Problem

Immobilienmakler hatten ein Kaufangebot für ein Grundstück abgegeben. Das Angebot sollte von den Grundstückseigentümern nur dann angenommen werden können, wenn der Käufer selbst wieder einen Zweitkäufer gefunden hätte und für diesen eine Finanzierungszusage vorläge. Dies kam in der Angebotsurkunde aber nicht zum Ausdruck. Die Grundstückseigentümer nahmen das Kaufangebot jedoch an, ohne daß diese Voraussetzung vorlag.

Entscheidung

Nach der Auslegung des Angebotes durch das OLG handelte es sich um ein **bedingtes Angebot**. Die Bedingung war nicht zusammen mit dem Angebot beurkundet worden und damit formunwirksam. Den übrigen Vertrag hielt das OLG jedoch nach § 139 BGB für wirksam, da die Vertragsparteien die Formunwirksamkeit der Bedingung kannten. Der BGH entschied demgegenüber auf **Gesamtunwirksamkeit** des Angebotes und damit des Vertrages. Wollte der Käufer gerade kein unbedingtes, sondern ein bedingtes Kaufangebot abgeben, dann sei auszuschließen, daß es mit dem beurkundeten, d. h. unbedingten Inhalt gewollt war.

BGB §§ 880, 883 Abs. 2; GBV § 18

Eintragung eines Wirksamkeitsvermerks

1. Ist für den Käufer eines Grundstücks eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen und stimmt er der Bestellung einer Finanzierungsgrundschuld durch den Grundstückseigentümer zu, so kann die nach materiellem Recht außerhalb des Grundbuchs eingetragene Wirksamkeit der Grundschuld gegenüber der Vormerkung durch Eintragung eines Wirksamkeitsvermerks im Grundbuch verlaubar werden.

2. Der Wirksamkeitsvermerk ist in entsprechender Anwendung des § 18 GBV sowohl bei der Vormerkung als auch bei der Grundschuld einzutragen.

3. Im Hinblick auf die abweichende Rechtsauffassung des OLG Köln (DNotZ 1998, 311 = Rpfleger 1998, 106) wird die Sache gem. § 79 Abs. 2 GBO dem BGH zur Entscheidung vorgelegt.

OLG Hamm, Beschl. v. 11.11.1998 – 15 W 350/98

Kz.: L I 1 - § 883 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 770

Problem

Soll vor Eigentumsumschreibung, aber nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung eine Finanzierungsgrundschuld bestellt werden, so erfolgte bisher meist ein **Rang-rücktritt** der Auflassungsvormerkung hinter das Finanzierungsgrundpfandrecht. Ebenso ist auch ein **Rangvorbehalt** denkbar (vgl. Herz, ZNotP 1999, 25). Als Alternative wird seit mehreren Jahren die Eintragung eines sog. **Wirksamkeitsvermerks** angesehen, durch den im Grundbuch die Wirksamkeit der Grundschuld gegenüber dem Vormerkungsberechtigten zur Verhinderung gutgläubigen Erwerbs kundgetan wird (vgl. Lehmann, NJW 1993, 1558; Bühler, BWNotZ 1995, 171; Frank, MittBayNot 1996, 271; Stöber, MittBayNot 1997, 143, 144; Gursky, DNotZ 1998, 273, 274). In der **Rechtsprechung** wurde der Wirksamkeitsvermerk anerkannt vom OLG Saarbrücken (MittRhNotK 1995, 25) und vom BayObLG (implizit in einer kostenrechtlichen Entscheidung, MittBayNot 1998, 274 = Rpfleger 1998, 375) (ebenso LG Amberg MittBayNot 1996, 41; LG Saarbrücken MittBayNot 1996, 451). Auch die **Kommentarliteratur** geht mittlerweile einhellig von der Zulässigkeit eines derartigen Wirksamkeitsvermerks aus (Demharter, GBO, 22. Aufl. 1997, § 22 GBO Rn. 10, 19; Haegele/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl. 1997, Rn. 1523; MünchKomm-Wacke, BGB, 3. Aufl. 1997, § 883 BGB Rn. 48; Palandt/Bassenge, BGB, 58. Aufl. 1999, § 883 BGB Rn. 22; Staudinger/Gursky, BGB, 13. Aufl. 1996, § 883 BGB Rn. 165). Anderer Ansicht ist lediglich das **OLG Köln** (Beschl. v. 24.08.1997, DNotZ 1998, 311 = Rpfleger 1998, 106).

Entscheidung

Das OLG Hamm schließt sich der mittlerweile ganz h. M. an und hält den Wirksamkeitsvermerk für zulässig. Aufgrund der abweichenden Entscheidung des OLG Köln legt es die Sache jedoch dem BGH vor. Darüber hinaus entschied das OLG Hamm, daß der Wirksamkeitsvermerk in entsprechender Anwendung von § 18

Grundbuchverfügung (GBV) sowohl bei der Auflassungsvormerkung als auch bei der Grundschuld einzutragen sei (ebenso BayObLG MittBayNot 1998, 274; Demharter, § 22 GBO Rn. 19). Die Literatur hatte teilweise vertreten, der Wirksamkeitsvermerk sei ausschließlich bei der Grundschuld einzutragen (Lehmann, NJW 1993, 1558, 1560; Bühler, BWNotZ 1995, 171, 172; Frank, MittBayNot 1996, 271, 272; Meikel/Böhringer, Grundbuchrecht, 8. Aufl. 1997, § 46 GBO Rn. 21 bei Nacherbenvermerk; ähnlich Meikel/Ebeling, § 18 GBV Rn. 14). Damit traf das OLG Köln jedoch noch keine Entscheidung, ob nicht bereits die Eintragung an der einen oder anderen Stelle einen **gutgläubigen Erwerb** der Auflassungsvormerkung verhindere.

BGB §§ 2352, 2346, 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt., 242 Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Erb- oder Zuwendungsverzicht

Einem Erb- oder Zuwendungsverzicht kann nach Eintritt des Erbfalles nicht mehr entgegengehalten werden, die Geschäftsgrundlage fehle oder der mit ihm bezweckte Erfolg sei nicht eingetreten (Abgrenzung zu BGHZ 134, 152 = DNotZ 1997, 806).

BGH, Urt. v. 04.11.1998 – IV ZR 327/97
Kz.: L I 1 - § 2346 BGB
Fax-Abuf-Nr.: 771

Problem

Ein Sohn hatte mit seiner Mutter einen Zuwendungsverzichtsvertrag abgeschlossen, in dem er auf die ihm in einem gemeinschaftlichen Testament seiner Mutter mit dem mittlerweile verstorbenen Vater zugedachte Erbschaft verzichtete. Nach dem Tod der Mutter machte der Sohn einen Wegfall der Geschäftsgrundlage geltend, da infolge einer Ersatzerbenklausel im gemeinschaftlichen Testament trotz seines Zuwendungsverzichts die für die Mutter gewünschte Testierfreiheit nicht eingetreten sei.

Entscheidung

Ausgehend davon, daß ein Erbverzicht nach dem Tod der Erblasserin nicht mehr aufhebbar gewesen wäre (§§ 2352 S. 3, 2347 Abs. 2 S. 1 BGB), entschied der BGH, daß auch eine Rückabwicklung des Verzichtsvertrages aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 242 BGB nicht möglich sei, wenn dies erst nach Eintritt des Erbfalles geltend gemacht werde. Gewichtige Belange der Rechtssicherheit verlangten, daß die **Erbfolge mit dem Tod des Erblassers auf einer festen Grundlage stehe** und grundsätzlich nicht noch nach beliebig langer Zeit wieder umgestoßen werden könne. § 242 BGB sei lediglich anwendbar, soweit es nicht um die Erbfolge selbst gehe, sondern um den etwa als Rechtsgrund eines Erb- oder Zuwendungsverzichts abgeschlossenen **Abfindungsvertrag** (wie in BGHZ 134, 152 = DNotZ 1997, 806). Vorliegend hatte der verzichtende Sohn aber keine Abfindung erhalten.

VZOG § 8

Umfang der Verfügungsbefugnis bei fehlerhafter Eintragung des Volkseigentums

a) Die Nichtberücksichtigung eines Nacherben bei der Eintragung von Volkseigentum in das Grundbuch ist nach Art. 237 § 1 EGBGB zu beachten.

b) § 8 VZOG in der Fassung des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes schuf nicht die Befugnis, über ein Grundstück zu verfügen, das zu Unrecht als Volkseigentum im Grundbuch eingetragen war.

BGH, Urt. v. 19.06.1998 - V ZR 356/96
Kz.: L VI 14 - § 8 VZOG
Fax-Abuf-Nr.: 772

Problem

Die irrtümliche Annahme eines Staatserbrechtes der DDR war eine häufige Fallgestaltung in der DDR. Es war Rechtspraxis, bei Erbfällen weitläufig entfernte Verwandte nicht lange zu ermitteln, vor allem dann, wenn die Verwandtschaftsspur in den Westen verlief. Statt dessen stellte das staatliche Notariat das Erbrecht des Staates fest. Es wurde ein Erbschein erteilt, wonach der Nachlaß Volkseigentum wurde; das Grundbuch wurde auf Ersuchen des Rechtsträgers berichtigt (vgl. hierzu Böhringer, DtZ 1996, 130). Im vorliegenden Fall wurde 1977 Volkseigentum begründet und als Rechtsträger der VEB kommunale Wohnungsverwaltung der Stadt Dresden im Grundbuch eingetragen. Der damalige Erbschein zugunsten der DDR war unrichtig, da die Klägerin materiell-rechtlich Erbin war. Die Stadt Dresden hatte das fragliche Grundstück auf der Grundlage von § 8 VZOG in eine GmbH gem. § 58 UmwG a. F. eingebracht. Die Klägerin als wahre Erbin klagte nun auf Grundbuchberichtigung nach § 894 BGB (vgl. bereits zur Vorinstanz OLG Dresden DtZ 1996, 30). In diesem Verfahren war insbesondere auch fraglich, inwieweit die vorläufige Verfügungsbefugnis von § 8 VZOG daran anknüpft, daß das Volkseigentum rechtmäßigerweise im Grundbuch eingetragen war oder ob die Verfügungsbefugnis auch dann besteht, wenn das Volkseigentum materiell-rechtlich zu Unrecht im Grundbuch eingetragen war.

Entscheidung

Die Entscheidung des BGH wurde mit großer Spannung erwartet, da sie eine **große Breitenwirkung** hat. Der BGH weist zunächst darauf hin, daß der Anspruch der wahren Erbin nicht daran scheitert, daß der Erbanfall nach Art. 237 § 1 EGBGB, der durch das WoModSiG eingeführt wurde, nicht zu beachten wäre. Nach dieser Vorschrift sind Fehler bei der Enteignung oder sonstigen Überführungen eines Grundstücks in Volkseigentum unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu beachten. Nach Auffassung des BGH ist dieser gesetzgeberische Bestandschutz nicht auf die sog. fehlerhaften Fiskuserbschaften anzuwenden.

Weiter entscheidet der BGH, daß § 8 VZOG in seiner alten Fassung vor dem WoModSiG nicht die Befugnis schuf, über ein Grundstück zu verfügen, das zu Unrecht als Volkseigentum im Grundbuch eingetragen war. Allerdings ist § 8 VZOG durch Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 WoModSiG dahin gehend geändert worden, daß Verfügungen über Grundstücke unabhängig von der materiellen Richtigkeit der Eintragung der Gemeinden und Städte als Rechtsträger im Grundbuch zulässig sei. Diese

ergänzte Fassung soll, wie sich aus Art. 7 Abs. 2 S. 3 WoModSiG ergibt, auch für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erfolgten Verfügungen gelten, soweit zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ein rechtskräftiges Urteil oder eine Einigung der Beteiligten erfolgt war. Dementsprechend mußte hier die Vorinstanz aufklären, inwieweit eine Einigung vorlag. Der BGH weist auch auf mögliche verfassungsrechtliche Bedenken hin.

führt zwangsläufig zu "krummen" DM-Beträgen. Diese sind für die neu gegründete Gesellschaft schwierig zu handhaben. Zu empfehlen ist daher, Neugründungen nur mehr in EURO vorzunehmen (Mindestbetrag von 25.000 und Teilbarkeit durch 50 EURO).

Dr. Andreas Heidinger

Aktuelles

Neugründung einer 50.000,00 DM-GmbH nicht mehr zulässig!

Die Übergangsregelung des § 86 Abs. 2 GmbHG hat in der Praxis zu Mißverständnissen geführt. GmbH-Gründungen, die nach dem 01.01.1999 angemeldet werden (sog. Neugesellschaften), unterfallen den seit 01.01.1999 geltenden Stammkapital- und Stammeinlageregeln des § 5 GmbHG (neu). Erforderlich ist daher ein Stammkapital von mindestens 25.000,00 EURO (= 48.895,75 DM). **Alle Geschäftsanteile müssen durch 50 EURO (= 97,7915 DM) teilbar sein** (s. BNotK-Intern, Heft 2/98, Wegweiser zum EURO, S. 3 = Beilage zu DNotI-Report 6/1998). Nach § 86 Abs. 2 S. 1 GmbHG können in der Übergangsphase bis zum 31.12.2001 Stammkapital und Stammeinlagen auch bei Neugründungen auf Deutsche Mark lauten. Voraussetzung ist aber, daß jeder Geschäftsanteil umgerechnet ein Vielfaches von 50 EURO, mindestens aber 100 EURO beträgt. Damit muß auch das gesamte Stammkapital ein Vielfaches von 50 EURO (= 97,7915 DM) betragen. Dies

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 9444, 97094 Würzburg.